

SATZUNG AWO BEZIRKSVERBAND RHEINLAND E.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Rheinland e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Stadt- und Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Koblenz, Mainz, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Trier, Trier-Saarburg, Westerwald, Worms.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Koblenz/Rhein.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der AWO International e.V.. Der AWO Bezirksverband Rheinland e.V. bildet mit dem AWO Bezirksverband Pfalz e.V. die AWO Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz. Gemeinsam mit dem AWO Bezirksverband Pfalz e.V. und dem AWO Landesverband Saarland e.V. ist er Mitglied der Arbeitsgemeinschaft AWO Südwest.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Gesundheitswesens, insbesondere die Errichtung und der Betrieb von derartigen Einrichtungen im Verbandsgebiet der AWO Rheinland e.V.
- (2) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
- (3) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
- (5) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
- (6) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
- (7) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
- (8) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
- (9) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
- (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, z.B. im Rahmen von Aktion Deutschland Hilft, AWO International, SOLIDAR.

(11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

(12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

(13) Katastrophenhilfe.

(14) Öffentlichkeitsarbeit.

(15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben.

(16) Förderung von Jugendarbeit sowie jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1, 2 und 5: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;
- zu 3: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- zu 6: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
- zu 7: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- zu 8: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- zu 9: Beratung u.a. in Fachausschüssen;
- zu 4, 10 und 11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- zu 12-13: Entwicklungshilfe;
- zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V..

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.

Zwei und mehr Ortsvereine in einem Stadt- und Landkreis sollen einen Stadt-/Kreisverband gründen.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden von der Bundeskonferenz festgelegt.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksvorstand.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sollen die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz;
- b) der Bezirksvorstand;
- c) der Bezirksausschuss.

§ 7 Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
- b) den Vorsitzenden der Kreisverbände
- c) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Bezirksvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen;
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
Näheres regelt eine Wahlordnung.

(2) Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht des Vorstands, des Geschäftsführers und der Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirksverbandes und seiner Gliederungen zu überprüfen.

Sie wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung und, sofern Wahlen durchgeführt werden, eine Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband AWO Rheinland e.V. und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Bezirksverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(5) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Bezirkskonferenz gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- 4 Stellvertreter/-innen
- 14 Beisitzer/-innen

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefällen gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine 4 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Je drei vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter ohne den Vorsitzenden nur in dessen Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt sein sollen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall re-

geln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Geschäftsführer nur im Rahmen der ihm erteilten Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall tätig werden darf.

Vor Einstellung einer/eines Geschäftsführer/in ist der Bundesvorstand anzuhören.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss.

(8) Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten berufen.

(9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(10) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.

(11) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Bezirksausschuss setzt sich aus dem Bezirksvorstand sowie einer/einem benannten Vertreterin/Vertreter der Kreisverbände, einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bezirksjugendwerkes sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(2) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht des Vorstands, des Geschäftsführers und der Revisoren, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes und der korporativen Mitglieder entgegen.

Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(4) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines/r Revisor/s/in,
- eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen

(5) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.

Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden. Es sollen hierbei die Grundsätze des HGB sowie gegebenenfalls die Regelungen der Pflegebuchführungsverordnung, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, Anwendung finden. Darüber hinaus muss der Jahresabschluss durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

(2) Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und deren Gliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

(3) Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.

(4) Der Bezirksverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.